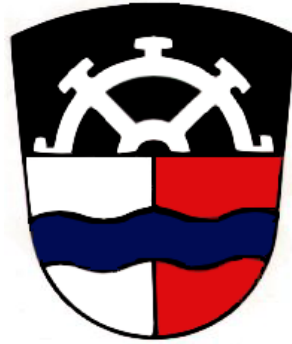


Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Nr. 1 C Untermainbach

"Am Hohen Hof"



**GEMEINDE
REDNITZHEMBACH**

**Zusammenfassende
Erklärung**

1. Rechtsgrundlage

Die Zusammenfassende Erklärung ist eine Darstellung zum Umgang mit Umweltbelangen und Beteiligungsergebnissen in diesem Verfahren.

Die Zusammenfassende Erklärung oder Umwelterklärung ist nicht Teil der Planurkunden [Zeichnung, textliche Festsetzungen, Zeichnungsleiste] und des Planverfahrens - sondern nach Inkrafttreten des Planwerks nach § 10a Abs. 1 BauGB (seit 13.5.2017) anzufertigen.

"Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan (qualifizierten B-Plan nach § 30 Abs. 1, BauGB) ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

2. Planungsanlass, Planungsziel

Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat in seiner Sitzung vom 28.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 1 C Untermainbach "Am Hohen Hof" beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigte die Aufstellung eines Bebauungsplanes (WA) und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes als Grundlage für die Ausweisung eines Wohngebietes. Planungsgrundlage sind die 24. Änderung des Flächennutzungsplans und die 11. Änderung des Landschaftsplans, die im Parallelverfahren erfolgten. Durch den Bebauungsplan werden Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Die ausgewiesene Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 1,91 ha

Im Rahmen des Verfahrens sind die einschlägigen Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) sowie des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) zu beachten.

Gemäß Regionalplan ist folgenden Zielsetzungen Rechnung zu tragen:

- RP 7 B II 1.2 Siedlungsentwicklung im Rahmen einer organischen Entwicklung

Die Siedlungstätigkeit soll sich in der Regel in allen Gemeinden im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

- RP 7 B II 1.4 Rücksicht auf Landschaftsbild und Belastbarkeit des Naturhaushaltes

Bei der Siedlungstätigkeit soll auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen werden. Es soll deshalb in den folgenden regionalen Grünzügen einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden:

Rednitz-/Regnitztal, (...).

- RP 7 B IV 4.1 Forstwirtschaft

Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

Regionalplanerisch betrachtet liegt Rednitzhembach innerhalb des Stadt - Umlandbereichs im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen und weiterhin an einer großräumigen Entwicklungsachse zwischen Nürnberg, Roth und dem möglichen Mittelzentrum Treuchtlingen, damit ist in der Gemeinde Rednitzhembach auch eine entsprechende Siedlungsentwicklung zulässig.

Rednitzhembach zeichnet sich durch die verkehrs- und zentrumsnahe Lage aus. Hervorzuheben ist der Anschluß an den ÖPNV (S-Bahn-Anschluß) und das öffentliche Verkehrsnetz (BAB-Anschlussstelle, Bundesstraße B2, Staatsstraße St 2409). Weiterhin verfügt Rednitzhembach über eine gute und ausbaufähige Versorgung des täglichen Bedarfs sowie über entsprechende infrastrukturelle Einrichtungen.

3. Planungsumgriff/ Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 1 C Untermainbach "Am Hohen Hof" liegt im Westen von Rednitzhembach. Die überplante Fläche schließt nördlich an die bestehende Bebauung Am Hohen Hof an, im Osten grenzt eine zusammenhängende Waldfläche an. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,91 ha.

4. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsregelung

- Gutachten:
 - Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten, Ingenieurbüro Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH, Pyrbaum, 01.12.2016
 - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ÖFA Schwabach, November 2016
 - Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, Nummer: 13797.1, 20.11.2017, IFB Sorge

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 1 C Untermainbach "Am Hohen Hof" wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (§ 2a BauGB) erstellt.

Dabei wurden die Belange von Natur und Landschaft untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich geprüft. Inhalt der Prüfung waren die in der Anlage zum Baugesetzbuch aufgeführten Umweltbelange, also insbesondere die in der Planfolge zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Mensch sowie auf Orts- und Landschaftsbild. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt, der einen selbständigen Teil der Begründung zum Bebauungsplan bildet und am Verfahren teilgenommen hat.

Bei der Realisierung des Vorhabens sind bereichsweise nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Diese sind charakterisiert durch die zusätzliche Versiegelung, die Zunahme von Immissionen (Lärm, Abgase, Stäube) im Planungsgebiet sowie den Verlust von Waldflächen, die sowohl Produktionsflächen als auch als Lebensraum avifaunistischer Arten sind.

Über Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen der Grünordnung/ Eingriffsregelung Ausgleich und Ersatz zu schaffen. Die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung wurde auf der Basis des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" sowie auf der Grundlage der Vorschriften des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) durchgeführt.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) eingehend untersucht und beurteilt.

6. Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	28.07.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	06.02.2017 bis 07.03.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	06.02.2017 bis 07.03.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	07.12.2017 bis 12.01.2018
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	07.12.2017 bis 12.01.2018
Satzungsbeschluss	25.01.2018
Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschluss eine erneute beschränkte Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen	26.07.2018
Erneute beschränkte Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 3 BauGB	20.08.2018 bis 03.09.2018
Satzungsbeschluss	27.09.2018

Auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den räumlichen Geltungsbereich wurde die zusammenfassende Erklärung gefertigt.

7. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

7.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 06.02.2017 bis 07.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 03.02.2017.

Während der Beteiligung sind keine Anregungen oder Einwände aus der Öffentlichkeit eingegangen.

7.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 02.02.2017 unter Fristsetzung eines Monats zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren wurde mit den erforderlichen Unterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht durchgeführt.

Die Belange gemäß Beteiligungsverfahren wurden in einer abschließenden Liste zusammengestellt. Diese wurde Grundlage des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses.

Folgende Belange / Umweltbelange wurden beachtet:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg:

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich in südlicher Entfernung von ca. 450 m das WSG Rednitzhembach mit den Brunnen I bis III befindet.
- Die Niederschlagswässer sind getrennt zu sammeln und abzuleiten. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.

Der Hinweis / die Anregung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde:

- Der Verweis auf das Ziel RP 7 B IV 4.1, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum vollständig auszugleichen ist, wird beachtet. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- Handelskammer Mittelfranken:

- Der Hinweis, dass die Belange der Wirtschaft zu beachten sind, wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.

- Planungsverband Region Nürnberg:

- Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Der Verweis auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten wurde zur Kenntnis genommen.

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach:

- Es liegen zum Teil nur ungenaue Koordinaten vor.
Die Empfehlung für die Grenzen des Bebauungsplangebietes die Grenzen feststellen zu lassen wurde beachtet. Eine Vermessung mit Grenzfeststellung wurde durchgeführt.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

- Die Anregung, dass die Erschließung der nördlichen und nordwestlichen land- und forstwirtschaftlichen Flur von Untermainbach gewährleistet sein muss, wurde beachtet. Zufahrtsmöglichkeiten sind gegeben und wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist auch weiterhin möglich.
- Der Anregung, die forstwirtschaftlichen Zufahrtsmöglichkeiten mit den betroffenen Landwirten zu klären, wurde entsprochen.
- Die Empfehlung, für künftige Gebäude des geplanten Wohnbaugebietes einen Mindestabstand von 20 m zur Waldgrenze einzuhalten, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Die Möglichkeiten eines entsprechenden Waldumbaus wurden mit den betroffenen Eigentümern geklärt.

- Landratsamt Roth:

- Der Anregung die Einwirkungen von Bahnlärm zu ermitteln und zu berücksichtigen wurde entsprochen. Ein Immissionsschutzgutachten wurde in Auftrag gegeben.
- Der Hinweis, dass aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis besteht, wurde zur Kenntnis genommen.

- Main-Donau-Netzgesellschaft mbH:

- Es wurde auf die Leitungs- und Schutzzonen, die Bau- und Wuchsbeschränkungsbereiche bestehender Freileitungen sowie, dass die Leitungen nicht zum Abbau

vorgesehen sind, hingewiesen. Es wurde festgehalten, dass die Verwaltung die Kostenübernahme der Erdverkabelung der Freileitung mit dem Netzmanager regelt.

- Regierung von Mittelfranken:

- Der Verweis auf das Ziel RP 7 B IV 4.1, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu erhalten ist, wurde beachtet.

- Höhere Naturschutzbehörde:

- Der Verweis auf das Ziel RP 7 B IV 4.1, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu erhalten ist, wurde beachtet.
- Der Anregung, die in der saP aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, wurde entsprochen.

7.3. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zeitgleich mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 07.12.2017 bis 12.01.2018 durchgeführt.

Es wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt behandelt:

- Bauernverband:

- Die Anregung, dass sicherzustellen ist, dass bei allen Planungen und Ausgleichsmaßnahmen während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden und hinterliegenden landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen, wurde entsprochen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen, Vorfluter und Flurwege.

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth:

- Der Hinweis auf zu beengte Zufahrtsmöglichkeiten zu den nördlich und westlich des geplanten Baugebietes liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung / Würdigung fand im Rahmen des Bebauungsplanes statt.
- Der Anregung / Empfehlung, die Baumfallzone zu den östlich anschließenden Waldgrundstücken zur Gefahrenabwehr auf den betroffenen Waldgrundstücken in einer Tiefe von 20m zu berücksichtigen, wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Rechnung gewürdigt.

- Landratsamt Roth:

- Wichtiger Bestandteil der Planung waren die Ergebnisse der schallimmissionsschutztechnischen Untersuchung und die Berücksichtigung der fachtechnischen Stellungnahme des Immissionsschutzes im Landratsamt Roth. Das Landratsamt weist daraufhin, dass zum Thema „Immissionsschutz“ insgesamt ein nachvollziehbarer Abwägungsprozess darzustellen ist. Dem wurde entsprechend Rechnung getragen.

Laut schallimmissionsschutztechnischer Untersuchung der Firma IFB Sorge Nummer: 13797.1 vom 20.11.2017 werden die Orientierungswerte nachts der DIN 18005 für Verkehrsgeräuschimmissionen innerhalb der geplanten Baugrenzen im Plangebiet um bis zu 11 dB, die Immissionsgrenzwerte nachts der 16. BImSchV um bis zu 7 dB überschritten.

Für die geplante neue Bebauung sind die entsprechenden Schallrichtwerte zu beachten und Maßnahmen zu treffen, die deren Einhaltung ermöglichen. Grundsätzlich sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Wall, Wand,

Lärmschutzbebauung) passiven Maßnahmen vorzuziehen. Wenn jedoch städtebauliche Gründe gegen aktive Schallschutzmaßnahmen sprechen, können alternativ passive Schallschutzmaßnahmen wie eine schallorientierte Grundrissgestaltung, schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art sowie Schallschutzfenster festgesetzt werden. Eine Bebauung dieser Grundstücke ist ohne Schallschutzmaßnahmen nicht möglich. Zur Einhaltung der Orientierungswerte nachts der DIN 18005 wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der östlichen bzw. nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ausgearbeitet. Abgewogen wurden von der Gemeinde folgende möglichen aktiven Schallschutzvarianten.

- Variante 1: Schallschutz an der Schallquelle (Bahnlinie),
- Variante 2: aktiver Schallschutz an der künftigen Nordgrenze eines möglichen 2. Bauabschnittes für den Schutz beider Bauabschnitte (am Feldweg),
- Variante 3: aktiver Schallschutz an der Nordgrenze des 1. Bauabschnittes,
- Variante 4: aktiver Schallschutz an der Nordgrenze des 1. Bauabschnittes durch eine schallabschirmende Bebauung, z.B. ein Garagen- oder Carportbauwerk über die gesamte Länge, oder eine zusammenhängende Bebauung (Geschoßwohnungen, Kettenbebauung, etc.).

Die aktiven Varianten 1-4 sind nach eingehender Abwägung nicht realisierbar, so dass ersatzweise die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen des 1. Bauabschnittes erfolgen soll.

Die Gründe liegen zusammengefasst

- in der Verfügbarkeit der Grundstücke,
- dem Ortsbild (besondere städtebauliche Gründe),
- der abschnittswisen Realisierung (Erweiterung um einen 2. Bauabschnitt) und
- dem Gebäudeprogramm (überwiegend Einzel- und Doppelhäuser für vorzugsweise private Bauherren).

Aus diesen Gründen entscheidet sich die Gemeinde Rednitzhembach im Rahmen der Abwägung dafür, dass die geplanten Gebäude für den 1. Bauabschnitt mit passiven Maßnahmen geschützt werden.

Im Zuge des 2. Bauabschnittes ist geplant, einen Lärmschutzwall entlang der Nordgrenze für beide Bauabschnitte zu errichten.

Die Höhe eines landschaftsgärtnerisch gestalteten Walles (8 Meter) ist aus städtebaulichen Gründen an dieser Stelle eher hinzunehmen.

Das Gesamtbaugelände (BA 1 und BA 2) hat die entsprechende Größe, um den Wall gebietsverträglich einzubinden.

Die dafür erforderlichen Grundstücke können nach heutiger Einschätzung auf mittlere Sicht verfügbar sein.

Auch der Flächenverbrauch für einen landschaftsgärtnerisch gestalteten Wall ist auf beide Bauabschnitte bezogen vertretbarer.



1. BA 2.BA

Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Gutachten (Nr. 13797.1, IFB Sorge vom 20.11.2017) im Abschnitt 6.2 und in der Anlage 12 dargestellt.

- Verschiedene Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange verweisen auf die Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung. Soweit sich keine zusätzlichen Einwände, Anregungen ergeben haben, wurde auf die Beachtung im vorangegangenen Verfahrensschritt verwiesen.

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten keine Einwände oder haben sich nicht im Beteiligungsverfahren geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

7.4. Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 07.12.2017 bis 12.01.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten stattgefunden.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 29.11.2017.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine umweltrelevanten Anregungen oder Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragen.

7.5. Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Beschluss eine erneute beschränkte Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen

Die erneute öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 20.08.2018 bis 03.09.2018 statt.

Gegenstand der erneuten Auslegung waren Änderungen und Ergänzungen zum Stauraum vor Carports, sowie zu den Punkten Dacheindeckung, Dachneigung, Firstrichtung und der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und

Gemeinschaftsanlagen.

7.6. Gemeindenachbarliche Abstimmungen (§ 2 (2) BauGB)

Die gemeindenachbarliche Abstimmung fand im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und mit Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.02.2017 und 01.12.2017 statt.

Die beteiligten benachbarten Gemeinden hatten keine Einwände oder hatten sich nicht im Beteiligungsverfahren geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass diese keine Anregungen vorzutragen hatten, die umweltrelevant oder sonstig relevant gewesen wären.

7.7. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Rednitzhembach hat den Satzungsbeschluss am 27.09.2018 gefasst. Die Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

7.8. Erstellung der Ausfertigung

Die Ausfertigung der Planungsunterlagen erfolgte mit dem Planungsstand 26.07.2018.

8. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Rednitzhembach sind durch die naturräumlichen Vorgaben und den vorhandenen überörtlichen Verkehrsstrassen stark eingeschränkt. Die Notwendigkeit der Beachtung der einschlägigen raumplanerischen Ziele, insbesondere der vorrangig auszunutzenden Innenentwicklung wird gesehen.

Jedoch sind die Potentiale im Innenbereich weitestgehend erschöpft, alternative Standorte stehen nicht zur Verfügung. Die noch im Innenbereich vorhandenen einzelnen Bauflächen befinden sich alle in Privateigentum und stehen nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern nicht zur Veräußerung und Überplanung zur Verfügung.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 1 C Untermainbach
"Am Hohen Hof" der Gemeinde Rednitzhembach

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus:

- dem Planblatt im M. 1 : 1000 i. d. F. vom 26.07.2018
- und dem Satzungstext i. d. F. vom 26.07.2018

Der Bebauungsplan mit dem zugehörigen Umweltbericht und Ausgleichsflächenplan beinhaltet alle planungsrelevanten Ergebnisse aus Stellungnahmen und Gutachten.

Die Sicherstellung einer stabilen Bevölkerungsentwicklung in Rednitzhembach durch ausreichende Wohnbauflächen hat die Ausweisung des Geltungsbereiches notwendig gemacht.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 1 C Untermainbach "Am Hohen Hof" wird durch die Gemeinde Rednitzhembach ortsüblich bekannt gemacht. Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl:

.....

Erster Bürgermeister